

Außerdem wird ein genereller Versagungstatbestand für den Familiennachzug zu Personen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingeführt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/2438, 19/2702 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/2523 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/2515 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs zu a) und Annahme einer der Vorlagen zu b) oder c).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine. Der Gesetzentwurf ersetzt und konkretisiert die nach der geltenden Fassung des § 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Möglichkeiten des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten begrenzt auf 1.000 Personen im Monat, so dass gegenüber der geltenden Regelung Mehrausgaben für den Bundeshaushalt nicht entstehen.

Zu Buchstabe b

Wie hoch die Kosten durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfes wären, lässt sich nicht beziffern, da sich die Zahl der Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs nach Deutschland kommen wird, nicht zuverlässig prognostizieren lässt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a und b

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a und b

Für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Asylverfahren vom 11. März 2016 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von zunächst zwei Jahren ausgesetzt. Das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzuges vom 8. März 2018 setzt den Familiennachzug bis zum 31. Juli 2018 aus. Gleichzeitig enthält dieses Gesetz in der Neufassung des § 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes die Regelung, dass ab 1. August 2018 aus humanitären Gründen 1.000 Aufenthaltserlaubnisse im Monat an Familienangehörige von im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten erteilt werden können, wenn humanitäre Gründe vorliegen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten wird diese Regelung konkretisiert. Neben den Voraussetzungen für die Gewährung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten werden Regelausschlussgründe definiert und klargestellt, welche allgemeinen Vorschriften des Familiennachzuges auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten Anwendung finden bzw. welche Vorschriften ausgeschlossen sind. Mit dem Gesetzentwurf wird erstmals geregelt, welche humanitären Gründe insbesondere zum Familiennachzug und welche Aspekte bei der Auswahlentscheidung besonders zu berücksichtigen sind. Diese Neuregelung führt zu einem im Vergleich zu anderen Visaverfahren größeren Prüfaufwand bei den Auslandsvertretungen und den Ausländerbehörden sowie beim Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt für die Etablierung eines Verfahrens zur Bestimmung der Nachzugsberechtigten, deren Zahl auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt ist:

– Prüfung der humanitären Gründe (§ 36a Absatz 1 neu des Aufenthaltsgesetzes): Die Auslandsvertretungen werden die auslandsbezogenen und die Ausländerbehörden die inlandsbezogenen Aspekte prüfen.

– Bestimmung der monatlich 1.000 Nachzugsberechtigten: Anhand der von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden beigebrachten Informationen zu humanitären Gründen und zu berücksichtigender Aspekte trifft das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Visumverfahrens eine intern rechtlich verbindliche Entscheidung, welche Familienangehörigen zu den monatlich bis zu 1.000 Nachzugsberechtigten gehören.

– Ausschlussgründe (§ 36a Absatz 3 neu des Aufenthaltsgesetzes): Der Nachweis, dass eine zum Ehegattennachzug berechtigende Ehe bereits vor der Flucht geschlossen wurde (Nr. 1), wird von der Auslandsvertretung geprüft. Die Prüfung der Regelausschlussstatbestände begangener Straftaten (Nr. 2) sowie der nicht kurzfristig zu erwartenden Ausreise (Nrn. 3 und 4) obliegt den Ausländerbehörden.

Der neu eingeführte Versagungstatbestand für den Familiennachzug zu sogenannten Gefährdern (§ 27 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes) führt beim Auswärtigen

Amt und den beteiligten Innenbehörden zu einem Erfüllungsaufwand in personeller Hinsicht.

Durch diese neuen Prüfsachverhalte und das Bestimmungsverfahren entsteht bei den Ausländerbehörden und beim Auswärtigen Amt sowie beim Bundesverwaltungsamt im Visumverfahren personeller Mehrbedarf. Weiterhin entsteht beim Auswärtigen Amt Personalmehrbedarf durch mögliche Klagen.

In personeller Hinsicht kann der Mehraufwand nicht konkret beziffert werden. Weder liegen Erfahrungen zum Mehraufwand durch die einzelnen Prüfschritte vor, noch existieren Kenntnisse über die Art der zu bearbeitenden Anträge, insbesondere mit Blick auf das Vorliegen humanitärer Gründe und die Ausübung der Auswahlentscheidung. Geschätzt wird, dass für das Auswärtige Amt und das Bundesverwaltungsamt aufgrund des Mehraufwandes insgesamt etwa 95 Planstellen benötigt werden. Für das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen wird der Personalbedarf auf 35 Planstellen geschätzt (davon 2xh.D. (Inland) 20xg.D. (5 Inland, 15 Ausland) und 13xm.D. (alle Ausland)), hinzukommen 20 lokal Beschäftigte. Für das Bundesverwaltungsamt wird der Personalbedarf auf 60 Planstellen geschätzt, davon 50 (davon 2xh.D., 42xg.D., 6xm.D.) Planstellen für das Verwaltungsverfahren und 10 (davon 3x h.D., 7x g.D.) Planstellen für den Bereich der Informationstechnik. Hinzu kommt eine nicht bezifferbare Anzahl von Beschäftigten beim Dienstleister ITZBund oder einem anderen IT-Dienstleister. Die Auslandsvertretungen werden Unterstützung von Organisationen wie IOM (International Organisation for Migration) benötigen, wofür ebenfalls Kosten anfallen werden.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist ein nicht bezifferbarer Personalbedarf bei den Ausländerbehörden. Dem liegt weiter zu Grunde, dass von einer großen Anzahl von Visaanträgen ausgegangen wird: Seit der Aussetzung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten im März 2016 wurde im Zeitraum 1. März 2016 bis 31. März 2018 für 256.534 Personen subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes gewährt (Quelle: Asylgeschäftsberichte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge). Mit Stand 31. März 2018 hielten sich ausweislich des Ausländerzentralregisters 205.660 Personen mit subsidiärem Schutzstatus im Bundesgebiet auf. Es ist weder bekannt noch belastbar schätzbar, ob und in welcher Anzahl unter den subsidiär Schutzberechtigten bereits Angehörige der Kernfamilie sind und in welcher Anzahl subsidiär Schutzberechtigte nachzugsberechtigte Angehörige im Ausland haben, die mit Inkrafttreten der Neuregelung Anträge auf Familiennachzug stellen werden. Dem Auswärtigen Amt liegen derzeit bereits rd. 26.000 Anträge auf Terminvereinbarungen zur Beantragung eines Visums auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vor. Zudem erkennt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiter Antragstellern subsidiären Schutz in relevanter Größenordnung zu, deren Angehörigen der Kernfamilie ebenfalls die Nachzugsmöglichkeit des § 36a des Aufenthaltsgesetzes offen steht. Im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. März 2018 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für 8.179 Personen subsidiären Schutz anerkannt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung werden Anpassungen bei bestehenden und Neuentwicklung von Informationssystemen für das Visum- und Bestimmungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt notwendig, die zu einmaligen Kosten führen. Die Kosten werden auf insgesamt etwa 5 Mio. EUR für folgende Änderungen geschätzt:

Für das Bestimmungsverfahren ist ein neues IT-Verfahren zu entwickeln und einzurichten. Anpassungen sind notwendig, um nachvollziehen zu können, wie viele Visa zum Zwecke des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt werden. Diese Auswertung ist aktuell nicht möglich. IT-Anpassungen sind im

Hinblick auf die seitens der Ausländerbehörden zu übersendenden Informationen gemäß § 36a des Aufenthaltsgesetzes für die inlandsbezogenen Voraussetzungen und Ausschlussgründe zum Familiennachzug notwendig (Suchverfahren). Mit der in § 73 Absatz 3b des Aufenthaltsgesetzes geregelten Übermittlungspflicht wird die bereits bestehende Regelung von § 73 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes auf Fälle nach § 27 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes ausgeweitet.

Die vorgesehenen Änderungen in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 e) und in § 32 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind Grundlage für die erforderliche differenziertere statistische Erfassung des Familiennachzugs im Ausländerzentralregister (AZR). Die konkrete Umsetzung der Veränderungen im AZR bedarf einer Änderung der Ausländerzentralregistergesetz-Durchführungsverordnung. Es ist davon auszugehen, dass die künftige Erfassung durch die Ausländerbehörden nur geringen Mehraufwand verursachen wird, da bereits jetzt der betroffene Personenkreis im AZR zu erfassen ist. Mit der gesetzlichen Neuregelung erfolgt allerdings eine differenziertere Erfassung im Hinblick auf den Aufenthaltswitz, die wiederum Anpassungen in den IT-Systemen der Ausländerbehörden mit Kosten in unbekannter Höhe erforderlich machen. Auch bei den Auslandsvertretungen werden IT-Anpassungen erforderlich werden.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand dürfte bei Verabschiedung der vorgeschlagenen Regelung geringer ausfallen, als wenn der Familiennachzug ab dem 1. August 2018 unter bestimmten Umständen zugelassen, aber auf eine Höchstzahl von Personen begrenzt wird. Denn neben Verwaltungskosten für die Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug würden bei einer Kontingentlösung auch Verwaltungskosten für die Auswahl der Personen entstehen, denen eine Nachzug gewährt wird. So müsste letztlich ein Punktesystem oder Ranking sämtlicher Personen erfolgen, die einen Familiennachzug beantragt haben. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Verwaltung und Justiz kann sich in beiden Fällen dadurch ergeben, dass Personen, denen lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, weiterhin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Anerkennung als Asylberechtigter klagen werden und insbesondere die Auswahlentscheidung im Rahmen der Kontingentierung angreifen werden, um so einen uneingeschränkten Nachzug ihrer Angehörigen zu ermöglichen (vgl. auch Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G zum Entwurf eines Gesetzes für die Regelung des Familiennachzugs subsidiär Schutzberechtigter (NKR-Nummer 4442, BMI), S. 1).

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a und b

Keine.

Zu Buchstabe c

Kosten in unbekannter Größenordnung können dadurch entstehen, dass nachziehende Familienangehörige für eine Übergangszeit Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Insgesamt wird die Regelung volkswirtschaftlich betrachtet aber Einsparungen mit sich bringen, da die Familieneinheit nach Einschätzung vieler Expertinnen und Experten eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration der bereits in Deutschland lebenden Angehörigen ist. Vorliegend geht es um die

Gewährleistung eines Grund- und Menschenrechts, bei dem Kostenüberlegungen keine Rolle spielen dürfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2438, 19/2702 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.“

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs ist zu versagen, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll,

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat,

2. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,

3. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht, oder

4. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,

a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufsteht,

b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder

c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.“

3. Nummer 2 Buchstabe c wird aufgehoben.

4. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

,12. § 104 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Die Vorschriften von Kapitel 2 Abschnitt 6 in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung finden weiter Anwendung auf den Familiennachzug zu Ausländern, denen bis zum 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, wenn der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke des Familiennachzugs zu dem Ausländer bis zum 31. Juli 2018 gestellt worden ist. § 27 Absatz 3a findet Anwendung.“ ‘

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2523 abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2515 abzulehnen.

Berlin, den 13. Juni 2018

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Alexander Throm
Berichtersteller

Helge Lindh
Berichtersteller

Dr. Bernd Baumann
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Luise Amtsberg
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Alexander Throm, Helge Lindh, Dr. Bernd Baumann, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.***I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/2438** wurde in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/2702** wurde in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 2018 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/2523** wurde in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/2515** wurde in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 16. Sitzung am 13. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(4)60 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 9. Sitzung am 13. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(4)60 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 11. Sitzung am 13. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(4)60 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 16. Sitzung am 13. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 9. Sitzung am 13. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 14. Sitzung am 13. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 11. Sitzung am 13. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 13. Sitzung am 6. Juni 2018 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 17. Sitzung am 11. Juni 2018 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 17. Sitzung (Protokoll 19/17) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlagen in seiner 18. Sitzung am 13. Juni 2018 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/2438, 19/2702 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)60, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Inneres und Heimat die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/2523 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE. mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksachen 19/2438, 19/2702** verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)60 begründen sich wie folgt:

1.

Durch die Streichung wird die Einreise von Gefährdern ausnahmslos ausgeschlossen.

2.

Durch die Streichung wird der Familiennachzug zu Gefährdern ausnahmslos ausgeschlossen.

3.

Die Streichung ist eine Folgeänderung der Änderung bei Buchstabe b).

4.

Die neu eingeführte Versagung des Familiennachzugs zu Gefährdern soll auch in den Konstellationen gelten, die unter die Übergangsregelung fallen.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** verweist vorab auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, mit dem endlich klargestellt werde, dass nicht nur der Familiennachzug zu Gefährdern, sondern auch zu quasi geläuterten Gefährdern ausgeschlossen sei. Durch die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Ausnahmeregelungen in § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3a AufenthG werde eine Klarheit geschaffen, die die Fraktion der CDU/CSU gerne schon früher realisiert hätte. Grundsätzlich schaffe der Gesetzentwurf den ohnehin erst 2015 neu eingeführten Anspruch auf Familiennachzug wieder ab. Bedenken an dem Verfahren für die Auswahl der 1.000 Personen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

pro Monat seien unbegründet. Es sei gut und richtig, dass der Gesetzgeber abstrakt-generelle Regeln schaffe und der Verwaltung Spielräume lasse, die in bewährter Tradition gute und ausgewogene Ermessensentscheidungen treffen könne. Die Legislative habe nicht die Aufgabe, konkret-individuell bereits jeden Einzelfall vorzuentcheiden. Für die künftigen Entscheidungen der Verwaltung zur Gewährung des Familiennachzugs seien bewusst keine Vorgaben gemacht worden, um diesen Gestaltungsspielraum der Verwaltung anzuerkennen. Der in der öffentlichen Anhörung geäußerte Vorschlag des UNHCR, vorrangig Minderjährigen den Familiennachzug zu gewähren, sei zu pauschal und verkenne, dass besondere Härtefälle auch beispielsweise bei einer schwerkranken Mutter bestehen könnten. Die Sachverständigenanhörung habe zudem gezeigt, dass die vorgesehene Kontingentlösung dem Resettlementprogramm des UNHCR gleiche und daher nicht zu beanstanden sei. Die Fraktion der FDP behaupte öffentlich, die Zuwanderung und insbesondere den Familiennachzug ebenfalls begrenzen zu wollen. Gleichwohl berge gerade ihr keine absolute Grenze vorsehender Gesetzentwurf das Risiko, Einfallstor für einen unbegrenzten Nachzug zu sein, wie Stellungnahmen von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung bestätigten.

Die **Fraktion der SPD** stellt voran, dass zu der heute in Rede stehenden Thematik nicht nur im Parlament, sondern auch innerhalb der einzelnen Fraktionen die unterschiedlichsten Positionen von der Forderung nach grundsätzlicher Begrenzung bis zur Forderung nach unbegrenztem Nachzug vertreten würden. Angesichts dieser Meinungslage sei das mit dem Gesetzentwurf erzielte, in Teilen der Fraktion der SPD als schmerzhaft empfundene Ergebnis der bestmögliche Kompromiss zwischen humanitärer Notwendigkeit und Steuerungs- und Ordnungserfordernissen. Nunmehr sei es enorm wichtig, das vereinbarte Kontingent schnell zu realisieren und die Operabilität des Gesetzes in der verwaltungsrechtlichen Praxis sicherzustellen. Dem Bundesverwaltungsamt werde hierbei eine zentrale Rolle zukommen. Die Sachverständigen der vergangenen Anhörung hätten nachdrücklich das Gewicht der Operabilität zum jetzigen Zeitpunkt und die Schlüsselrolle des Bundesverwaltungsamtes für das Gelingen bekräftigt. Die Kritikpunkte des Normenkontrollrates und des Bundesrates seien hinreichend bekannt. Die Bundesregierung habe in ihrer Entgegnung betont, dass sie auch ohne im Gesetz festgeschriebene Evaluierung die Umsetzung fortlaufend eng begleiten und kontrollieren werde. Die SPD-Fraktion werde seitens der Legislative diese Ankündigung der Exekutive genau verfolgen. Die Fraktion der SPD unterstreiche die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Auswärtigen Amt geforderte zügige Verabschiedung der für die Umsetzung des Gesetzes vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung, die die Übertragbarkeit der Kontingente bei Nichtausschöpfung und damit die Ausschöpfung der festgelegten Kontingente sicherstellen müsse.

Die **Fraktion der AfD** lehnt den Familiennachzug grundsätzlich ab. Die bis 2015 ohnehin bestehende Rechtslage, die den Familiennachzug für subsidiär Geflüchtete ausgeschlossen habe, sei vernünftig gewesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setze falsche Anreize und verhindere die so vollmundig als notwendig bezeichnete Steuerung, da bereits nicht sicher festgestellt werden könne, ob Antragsteller und Nachziehende tatsächlich zu einer Kernfamilie gehörten. Es handele sich um ein Schaufenstergesetz ohne echte Steuerungskraft. Angesichts nach wie vor offener Grenzen reisten täglich weiter Menschen in das Land ein, von denen keiner die Identität kenne. Steuerung sei unter diesen Umständen nicht möglich. Der Gesetzentwurf der Koalition sei eine Farce und daher abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** erinnert an die bereits mehrfach erfolgte Befassung mit der Thematik, zu der die Fraktion der FDP schon zum zweiten Mal einen Gesetzentwurf eingebracht habe. Fest stehe einerseits, dass Härtefälle aus humanitären Gründen grundsätzlich nicht kontingentiert werden könnten und andererseits, dass die Zuwanderung ohne Zweifel gesteuert werden müsse. Die Sachverständigenanhörung habe gezeigt, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP diese beiden Interessen praktikabler und sinnvoller in Ausgleich bringe, als der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Die **Fraktion DIE LINKE** bezeichnet die Position der Fraktion der SPD als nicht konsistent. Durch den Gesetzentwurf werde ein Rechtsanspruch abgeschafft. Gleichzeitig habe die öffentliche Anhörung gezeigt, dass der Entwurf in der Praxis zu chaotischen Zuständen in der Verwaltung führen werde. Die Art und Weise seiner Umsetzung sei unklar, er bedeute für 60.000 Menschen mindestens für die kommenden fünf Jahre rechtliche und tatsächliche Ungewissheit. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE sichere demgegenüber das nach dem Grundgesetz und zahlreichen menschenrechtlichen Konventionen bestehende Recht eines jeden Menschen, mit seiner Familie zusammenleben zu dürfen. Es gebe diesbezüglich keinen sachlichen Grund für die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigten. Die Mehrzahl beider Gruppen stamme aus Syrien und es sei absehbar, dass diese Menschen gleichermaßen noch lange in Deutschland bleiben würden. Der Gesetzentwurf der Koalition sei zudem integrationsfeindlich; insbesondere die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Integration von Kindern und Jugendlichen, die sich in Deutschland um das Leben ihrer Eltern sorgten, werde erheblich erschwert. Die vorgesehenen Ausschlussgründe wie eine Eheschließung erst nach der Flucht, strafrechtliche Verurteilungen oder die Einleitung einer Widerrufsprüfung seien falsch und die Kriterien für das Vorliegen humanitärer Gründe insgesamt zu ungenau formuliert. Die Härtefallregelung habe bereits in der Vergangenheit nicht funktioniert, was 1.800 Antragstellungen gegenüber bislang gerade einmal 160 Visaerteilungen nach § 22 Aufenthaltsgesetz zeigten. Der Gesetzentwurf gehöre zur Abschreckungspolitik der Koalition und müsse abgelehnt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnt den Gesetzentwurf der Koalition ebenfalls ab. Die Begrenzung auf 1.000 Nachzüge pro Monat mit dem Resettlementprogramm des UNHCR zu vergleichen sei unlauter. Auf den Familiennachzug bestehe ein menschenrechtlicher Anspruch, die Kontingentierung von Menschenrechten könne nicht mit der zusätzlichen, freiwilligen Aufnahme von schutzsuchenden Menschen verglichen werden. Die Koalitionsfraktionen suggerierten, dass subsidiär Geschützte nur einen von Natur aus eingeschränkten Schutz hätten, der weniger Wert sei, als der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Eingeschränkt sei der Schutz jedoch nur, weil er eingeschränkt werde. Tatsächlich gehöre er zum internationalen Schutz und müsse auch gleichwertig behandelt werden, weil auch die Lebensrealitäten der betroffenen Menschen gleichwertig seien. Der nunmehr vorgesehene Ausschluss des Geschwisternachzugs sei unmenschlich und werde in der Realität weitere Härtefälle produzieren, wenn Eltern sich zum Beispiel entscheiden müssen, ob sie bei dem einen Kind in der Türkei bleiben oder zu dem anderen Kind nach Deutschland nachziehen. Die Sachverständigenanhörung habe klar gezeigt, dass das Auswahlverfahren klarer und rechtssicherer geregelt werden müsse, als mit der bloßen Festlegung einer Zahl. Der Gesetzentwurf stürze eine Vielzahl ohnehin traumatisierter Menschen in zeitlich nicht absehbare Unsicherheit und sei damit integrationsfeindlich. Verfahrensrechtlich sei zudem die Einbeziehung einer weiteren Behörde, des Bundesverwaltungsamtes, nicht nachvollziehbar, dies werde zu noch größerer Verkomplizierung führen. Es sei nicht ersichtlich, was die Fraktion der CDU/CSU und der SPD unter „quasi-geläuterten-Gefährdern“ verstehe. Diese rechtliche Unsicherheit, die mit dem Änderungsantrag entstehe, sei unseriös.

Berlin, den 13. Juni 2018

Alexander Throm
Berichtersteller

Helge Lindh
Berichtersteller

Dr. Bernd Baumann
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Luise Amtsberg
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.